

gibt / hauszins nach ertrag der von dem lauffenden Jahr alschon ver-
 schienener zeit / abgehawenes schlagholz / wicauch das vnabgehawenes /
 wan die verkauffung noch bey lebzeiten des eigenthumbers geschien /
 verfallene noch aufstehende pensiones von angelegten Capital geldern /
 Pfachtungs Jahren deren von beiden Eheleuten bestandener güter /
 vorräthlicher wein / getrandt / Silbergeschier / Viehe / ackergeschier / hausz-
 rath / bücher / gewehr / vnd alles was sonst nagellos ist / wie auch die ac-
 tion vnd ansprach auff dergleichen güter verstanden werden. Was aber
 aufer diesem dem grundt oder hausz anlebt / vnd vnder anderen : Ey-
 senofen / brewkesel / kelter / blasbalg in den Schmitten / vnd dergleichen /
 soll für vnberweglich gehalten werden / vnd bey dem grundt oder hausz
 verbleiben.

8. Es soll jedoch vnder kauff: oder handelsleuten hierin diesen vnder-
 scheid haben / das diejenige waaren vnd güter / welche in ihre handlung
 vnd gewerb einschlagen vnd darvnder gehörig / in diesem Erbungsfall
 vnder die fahrnis nicht mit zurechnen / sondern es damit sambt denen
 aufstehenden Buch: vnd gegenschulden also gehalten werden / wie oben
 im viert vnd sechsten articulis von denen ligenden gütteren verordnet.
 Imgleichen sollen vnder denen Schiffleuten die Schiffe vnd aller dazu
 gehöriger fahrzeug an Segel / Anker / Seylen vnd dergleichen für
 vnberweglich vnd Erb gerechnet werden.

9. Da nach gebrochenem Ehebeth sich begäbe / das auff die Kinder we-
 gen des verstorbenen Vatters oder Mutter endweder in absteigender
 Linien oder von der seiten einige Erbschafft ab intestato verfiel / soll der
 noch vberlebender Vatter oder Mutter davon die leibzucht / so lang die
 Kinder noch vnverheyrahtet / oder sonst in Vätter: oder Mutterlicher
 vnderhaltung sein / zugenießen haben / nach deren verheyrahtung aber /
 oder auch da sie gleich nicht verheyrahtet / aber dannoch nach dem fünff
 vnd zwanzigsten Jahr ihres alters einen eigenen Rauch vnd Hausz-
 wesen anstelliten / oder sonst von den Elteren sich absonderten / soll
 Ihnen der Vatter oder Mutter alsolch nach gebrochenem Ehebet an-
 erfallenes gut abtreten vnd einräumen.

TITVLVS IX.

Von dem Besitz oder gewehr der erledigter Erbschafft.

§. I. **W**a ein Testament aufgerichtet / soll auff den darin eingesetzten
 Erben / oder wan mehr Testamenta vorhanden / auff den ient-
 gen / der in dem letzteren oder jungsten benambset / vnd in man-
 gel des Testaments auff den negsten anberwanen / deme die Erbschafft
 von

von rechts wegen zugehört / der besitz oder gewehr der güter / sie seyen ligend oder fahrend / so fern sie der abgestorbener zu zeit seines todts possidirt, ohne einige andere leibliche ergreiffung verfallen sein / vnd da villsicht jemandt anders vorlauffen : vnd sich des besitzes zunäheren vnderstehen wurde / soll ihm solches zu keinem vorthail oder nutzen weder in noch außserhalb rechtens gedeyen / sondern vielmehr für ein straffbare that zu halten sein / vnd hingegen der eingesetzter / oder wan kein Testament vorhanden / der negster Erb vom gebüt bey dem besitz der güter / bis zu ordentlichem austrag rechtens / gehandhabt werden.

Vnd im fall etwa das Testament als mangelhafft vnd vngültig beschuldigt / oder zwischen denen Anbewarten vom gebüt der Erbschafft halber oder sonsten streit erweckt würde / soll summaric darüber erkandt vnd bis dahin die güter von den Gerichteren / darvnder selbige gelegen / zu behueff des obsigenden theils in veruahr genommen werden.

2.

TITVLVS X.

Von der Einkindschafft.

Wan ein es von beyden Eheleuten nach absterben des andern wider zu der zweiter Ehe schreitet / vnd zuvor oder auch hernach vnder wehrender Ehe für gut ansichet / zwischen erster vnd folgender Ehe / oder auch denen zugebrachten Kinderen eine Einkindschafft auffzurichten / soll solches zwar / als zu mehrer erhaltung liebe vnd einigkeit gereichend / zugelassen sein / jedoch anderer gestalt mit / als mit vorgehender gerichtlicher erkendnis.

§. I.

Waben dan diese ordnung gehalten werden soll / das den Kindern / da sie nach minderjährig / zu solchem actu vnd handlung ein oder zween Curatores (im fall sie vorhin damit nicht versehen) angeetzt werden sollen / welche der Kinder haab vnd vermögen / so sie von ihrem verstorbenen Vatter oder Mutter ererbt / vnd was sie hingegen von dem künfftigen Stieff Vatter oder Mutter zuerwarten haben können / mit fleiß zuerberlegen vnd zuerwegen / vnd demnegst dem Gericht zuhinderbringen / auch an ändts stat / ob es denen Kinderen besser gethan als gelassen / oder keine merkliche vorthailung darunder verborgen / aufzusagen vnd zubekräftigē / deme vorgangen alsdan darüber das gerichtliche decret mit ordentlicher verzeichnus / ob vnd was ein : oder anderem theil zum vorthail voraus vermacht / ertheilt vnd außgefertigt werden mag.

2.

In Krafft solcher Einkindschafft sollē alsdā die Kinder voriger Ehe mit denen / so in folgender Ehe gezeugt / in denen Elterlichen güteren zugleich

3.